



BEDINGUNGEN GASTSPIELVERTRAG

zwischen: **Vertragspartner**
nachstehend „**Veranstalter**“ genannt

und Partyband „**Trachtenrocker**“
nachstehend „**Künstler**“ genannt

Gegenstand des Vertrags

Der Veranstalter engagiert die Band für ein Gastspiel. Zu definieren sind hierzu die Bezeichnung der Veranstaltung, Ort, Datum sowie Spielbeginn und Spielende. Dauer des Gastspiels: 5 Stunden (inkl. adäquater Pausen).

Aufbauzeit Technik inkl. Soundcheck: Ca. 4 Stunden

Gage und Kosten

- A Der Veranstalter zahlt der Band für die Veranstaltung eine **Bruttogage** unmittelbar nach Auftrittsende in **bar**.
- B Der Veranstalter verpflichtet sich, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, gleich ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, zu erwerben und alle anfallenden Gebühren (GEMA-Abgaben, ...) zu bezahlen.

Pflichten des Veranstalters

- A Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und des Soundchecks keine professionellen Ton-, Film-, Foto- oder Videoaufnahmen ohne das Einverständnis des Künstlers gemacht werden.
- B **Option 1** Der Veranstalter stellt eine Ton- und Lichtenanlage inklusive Techniker in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Der Tech-Rider und Stageplot des Künstlers sind zu beachten.

- C Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, seiner Musiker und Hilfskräfte, sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes des Künstlers am Veranstaltungsort.
- D Speisen und Getränke (alkoholisch, nicht-alkoholisch) sind während der Veranstaltung für die Künstler, Helfer und Techniker im normalen Umfang frei.
- E Der Veranstalter übernimmt die notwendige Promotion und Pressearbeit.
- F Bühne und Anfahrt:
- Die Bühne muss mindestens 5 m breit, 4 m tief und sollte mittig platziert sein. Sie muss fest sein, darf keine Unebenheiten aufweisen und nicht schwingen. Die lichte Höhe ab Bühnenoberkante muss mindestens 3 m betragen.
 - Für die Ton- und Lichttechnik ist (idealerweise in der Mitte der Veranstaltungsräumlichkeit) ein Stellplatz 2 m x 1 m zur Verfügung zu stellen.
 - Der Veranstalter stellt der Technikcrew mindestens eine Stromzufuhr in Form einer CEE 32A (Drehstromanschluss) zur Verfügung. Diese befindet sich in **unmittelbarer** Bühnennähe, andere Verbraucher sind daran nicht angeschlossen.
 - Der Veranstalter sorgt für eine ordnungsgemäße Sicherung der Bühne.
 - Bei Open-Air-Veranstaltungen muss für eine wind- und regendichte Überdachung / Schutz (auch von links, rechts, hinten) gesorgt werden.
 - Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Bühne mindestens 5 Stunden vor Beginn des Gastspiels der Band für den Technikaufbau sowie Soundcheck geräumt ist.
 - Die gute und freie Anfahrt zum Veranstaltungsort sowie 2 Pkw-Stellplätze und ein Transporter/LKW-Stellplatz (maximal 7,5 Tonnen) in Bühnennähe sind zu gewährleisten.
- G **Distanzabhängig** Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung inkl. Frühstück in einem Hotel oder Pension für 5 Personen. Zimmeraufteilung: 5 EZ.

Pflichten und Rechte des Künstlers

- A Der Künstler sichert Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
- B **Option 2** Der Künstler stellt eine eigene oder angemietete Ton- und Lichanlage in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung.
- C Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei.
- D Der Künstler stellt dem Veranstalter auf Anfrage (digitales) Werbematerial zur Verfügung.
- E Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

Verfügbarkeit der Band, Leistungshindernisse

Ist die Band aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (Krankheit, Unfall, Autopanne, usw.), nicht in der Lage, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen, entfällt die Gegenleistungspflicht des

Veranstalters. Ersatzansprüche des Veranstalters gegen die Band sind in diesem Fall ausgeschlossen. Ebenso bei Auflösung der Band.

Der Veranstalter kann Veranstaltungen im Freien oder an gefährlichen Orten beim hinreichenden Anschein von Gefahr (Gewitter usw.) absagen. Der Anspruch der Band auf Vergütung entfällt in diesem Fall.

Leistungshindernisse jedweder Art sind unverzüglich nach bekanntwerden dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

Kann die Band aus anderen Gründen die vertragsgemäße Leistung nicht erbringen, hat sie auf eigene Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen, wenn der Veranstalter mit dem Ersatz einverstanden ist. Sein Einverständnis hat der Veranstalter der Band schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen ist der Veranstalter in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt er den Rücktritt nicht unverzüglich und in Schriftform, tritt die Ersatzband zu den gleichen Bedingungen in diesen Vertrag ein.

Für den Fall, dass die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die der Veranstalter zu vertreten hat, oder wenn der Veranstalter die Veranstaltung ohne Nennung von Gründen absagt, erhält die Band die vereinbarte Vergütung.

Sonstige Vereinbarungen

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht beeinträchtigen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll einvernehmlich eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht zutreffende Punkte werden gestrichen.